

VG Gera (6. Kammer), Urteil vom 10.03.2016 - 6 K 702/13 Ge

Normenkette: VermG § 1 Abs. 6, § 3 Abs. 1 S. 4, § 5 Abs. 1, § 30, § 30a Abs.

1 nachfolgend: BVerwG, Urteil vom 05.04.2017 - 8 C 10.16 (rechtskräftig) Weiterführende

Hinweise: Revision

zugelassen ECLI:DE:VGGERA:2016:0310.6K702.13GE.0A VERWALTUNGSGERICHT GERA 6 K 702/13 GE

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL In dem Verwaltungsstreitverfahren der C., ...organisation, F., – Klägerin – prozessbevollmächtigt: Rechtsanwalt S. M., K. Straße ..., F. gegen die ..., vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für ..., ...-Ring ..., B. – Beklagte – beigeladen: die Stadt I1., vertreten durch den Oberbürgermeister, A. M. ..., I. wegen Rückübertragungsrechts hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Sobotta, die Richterin am Verwaltungsgericht Mößner und die Richterin Dr. Puletz sowie die ehrenamtlichen Richter ... und ... aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. März 2016 für Recht erkannt: Tenor: 1. Die Beklagte wird unter insoweitiger Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für ... vom 10. August 2011 (Gz. ...) verpflichtet, a) der Klägerin an einer 752 qm großen Teilfläche des im Grundbuch von I1. auf Blatt 3795 eingetragenen Flurstücks a (ehemaliges Flurstück b) Bruchteilseigentum im Umfang von 1.577/10.000 einzuräumen. Die genaue Lage der Teilfläche des Flurstücks 2749/4 ergibt sich aus der der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 10. März 2016 beigefügten Flurkarte, und zwar aus den dort handschriftlich eingezeichneten Punkten A bis I; b) die Klägerin auf der Grundlage des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes in gesetzlicher Höhe für den Verlust von Bruchteilseigentum im Umfang von 1.577/10.000 an einer Teilfläche des im Grundbuch von I1. auf Blatt 3795 eingetragenen Flurstücks c (Teilfläche des ehemaligen Flurstücks d) zu entschädigen. Die genaue Lage der Teilfläche des Flurstücks c ergibt sich aus der der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 10. März 2016 beigefügten Flurkarte, und zwar aus den dort handschriftlich eingezeichneten Punkten J bis R. 2. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die ihre Kosten selbst trägt. 3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der zu vollstreckenden Kosten abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in dieser Höhe leistet. 4. Die Revision wird zugelassen. Tatbestand: 1Die Klägerin ist eine Nachfolgeorganisation des

Rückerstattungsrechts und begehrt als Rechtsnachfolgerin der B.er Familie O. auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz - VermG -) wegen der zwischen 1933 und 1945 erfolgten Entziehung von Aktien der Firma O. und K AG (AG) vor allem die Einräumung von Bruchteilseigentum an verschiedenen in der thüringischen Stadt I1. gelegenen Flurstücken. 2Sitz der AG war das T. in B. (West). Die Gesellschaft verfügte über mehrere Zweigniederlassungen, Betriebsstätten und Tochterunternehmen im Deutschen Reich. Hauptgegenstand des Unternehmens war der Bau von Dampf- und Diesellokomotiven. Maßgebliche Aktionäre der AG waren die Mitglieder der jüdischen B.er Unternehmerfamilie O. Ab 1926 war A M O. Vorstandsvorsitzender der AG. Er war der Sohn des in diesem Jahr verstorbenen Mitbegründers B. O. 1876 hatten B. O. und A. K. ein Handelsunternehmen für „leichtes Feldbahnmaterial“ gegründet. Es war die Vorläuferfirma der späteren AG. B. O. hatte testamentarisch seine Witwe R. O. zur alleinigen Vorerbin und seine vier Kinder, nämlich G. B. , L. B. , E. Z. und A. M. O. , zu je $\frac{1}{4}$ zu Nacherben bestimmt (Erbengemeinschaft O.). Zum Testamentsvollstrecker hatte B. O. Herrn Dr. F. B. sowie seinen Sohn A. M. O. bestimmt. 3Anfang 1933 hielt die Familie O. - sowohl einzelne ihrer Mitglieder als auch die als Erbengemeinschaft verbundenen Familienmitglieder - Stammaktien der AG im Nennwert von mindestens 4.671.600,00 RM und Vorzugsaktien im Nennwert von 480.000,00 RM. 41933 entsandte die D. Bank AG ihren ehemaligen Direktor N. in den Aufsichtsrat der AG. Direktor a.D. N. unternahm es in der Folge, die „Ausschaltung der Nicht-Arier“ der AG, sprich das Herausdrängen der jüdischen Funktionsträger aus dem Unternehmen, mit zu besorgen. 5Im Sommer 1933 schlossen - unter der Mitwirkung des deutschen Reichswirtschaftsministeriums - die AG, die Erbengemeinschaft O. und vor allem die Deutsche Treuhandgesellschaft B., die D. Bank AG sowie die C.- und Privatbank AG das so genannte Gleichschaltungsabkommen. Danach nahmen künftig Direktor a.D. N. oder ein anderer vom Reichswirtschaftsministerium zu benennender Stimmführer in der Aktionärsversammlung das Stimmrecht für die Stamm- und Vorzugsaktien der Erbengemeinschaft O. wahr. Später bestellte das Reichswirtschaftsministerium Direktor Dr. R. von der D. Bank AG zum Stimmführer der Aktien der Erbengemeinschaft O. 6Im August 1933 beschloss die Generalversammlung der Aktionäre der AG eine Kapitalherabsetzung von nominell 32,0 Mio. RM auf nominell 17,48 Mio. RM. Infolgedessen reduzierte sich der Nennwert der Stammaktien der Erbengemeinschaft O. von 4.671.600,00 RM auf ca. 2.335.000,00 RM. Der Nennwert der Vorzugsaktien in Höhe von 480.000,00 RM

blieb unangetastet. Der Gesamtnennwert der Aktien der Erbengemeinschaft an der AG belief sich seinerzeit auf nominell 2.815.000,00 RM (Beteiligung von 16,11 Prozent). 7Am 4. Juli 1935 fand eine ordentliche Generalversammlung der Aktionäre der AG statt. Aus dem hierüber gefertigten Protokoll (Anlage 1, Gerichtsakte, Bl. 68) ergibt sich im Wesentlichen Folgendes: 1. Der Erbengemeinschaft O. gehörten noch Stammaktien im nominellen Wert von 1.935.80,00 RM (treuhänderisch gehalten von Rechtsanwalt H. aus P.). 2. Ferner gehörten der Erbengemeinschaft O. weiter die Vorzugsaktien im nominellen Wert von 480.000,00 RM (treuhänderisch gehalten von der Deutschen Treuhandgesellschaft B.). 8In dem an die Klägerin gerichteten Schreiben der D. Bank AG, Altbank-Archiv, vom 6. Januar 1995 (Az. I/2204/95) heißt es zu der ab Mitte der 1930er Jahre bestehenden Beteiligung der Erbengemeinschaft O. an der AG: „Aus einem bankinternen Schreiben der Altbank an die Filiale Kassel vom 16. Dezember 1936 ergibt sich ..., dass schon den seinerzeitigen Mitarbeitern nicht bekannt war, wer Eigentümer des Aktienkapitals der Fa. O. & K gewesen ist. Wörtlich heißt es dort: ““In Ihrem Schreiben vom 7. d.M. an Herrn Direktor ... haben Sie auch die Frage der Aktienmajorität bei O. & K angeschnitten. Wir möchten Ihnen hierzu mitteilen, dass unseres Wissens eine feste Majorität nicht bestanden hat. Die Verkäufe aus dem Besitz der Mitglieder der Familie O. haben ungefähr im letzten Quartal 1935, und zwar in Posten von jeweils nur einigen Hunderttausend Mark bis zu einer halben Millionen Mark stattgefunden. Wir haben im Oktober vor. Js. insgesamt RM 600.000,- - teils von Herrn A. O. , teils von B. O. , Nachlass - übernommen und diese Beträge sukzessive in der Kundschaft platziert.““ Aus weiteren handschriftlichen Notizen ergibt sich aber, dass Herr A. O. - wohl im September 1935 - aus dem Vorstand ausgeschieden ist. Die Höhe des Aktienkapitals der Familie O. kann anhand der Unterlagen nicht genau bestimmt werden. Aus der bereits zitierten Notiz vom 18. September 1935 ergibt sich, dass die Familie O. möglicherweise über Aktienkapital in Höhe von 11 - 12% verfügte. Aus hier vorhandenen Unterlagen ergibt sich, dass Herr A. O. am 26.09.1935 nominal RM 50.000 O. & K -Aktien zum Kurs von 76% netto an die Altbank verkauft hat. Der B -O -Nachlass [hat] zum gleichen Kurs „nom. RM 250.000,- O. & K -Aktien an die Altbank verkauft Der Börsenkurs der O. & K - Aktien betrug zum Ankaufszeitpunkt 80,75%. Aus einer handschriftlichen Notiz - ohne Datum - ergibt sich, dass am 12.10.1935 weitere 300.000 O. & K -Aktien vom B O. -Nachlass zu einem Kurs von 79% offensichtlich von der Altbank gekauft worden sind. Davon sind RM 150.000,- O. & -Aktien am 5.10.1935 zu einem Kurs von 80,58% weiter verkauft worden. Aus

dieser handschriftlichen Notiz ergibt sich ferner, dass der Rest bis zum 9.5.1936 sukzessive an der Börse verkauft worden ist. Einer Notiz vom 22. Oktober 1935 lässt sich aber entnehmen, dass die Familie A O. über ein Restpaket O. & K -Aktien verfügte, die sie nicht verkaufen wollte. Einer bankinternen Notiz vom 21. Juli 1937 können wir entnehmen, dass es sich dabei offensichtlich um ein Paket in Höhe von RM 500.000,-/600.000,- O & K -Aktien gehandelt haben muss, welches einem Herrn Staatssekretär a.D. Dr. Z. bzw. der Familie O. bzw. dem Nachlass O. gehört haben muss. Auch zum damaligen Zeitpunkt waren die Genannten nicht bereit, die Aktien zu verkaufen. Ob und wann diese Aktien verkauft worden sind, vermögen wir anhand der hier vorhandenen Unterlagen nicht zu beurteilen. Schließlich können wir Ihnen nicht mitteilen, zu welchem Zeitpunkt eine Aktienmehrheit von O. & K durch Dritte übernommen worden ist. In unseren Unterlagen haben wir lediglich eine Notiz vom 7.1.1942 vorgefunden, aus der sich ergibt, dass die H.-Aktiengesellschaft 40% der Aktien der Maschinenbau- und Bahnbedarf Aktiengesellschaft, vormals O. & K , besaß.“⁹Spätestens im Oktober 1935 schied A M O. aus dem Vorstand der AG aus und emigrierte in der Folge nach Südafrika. Die weiteren Mitglieder der Erbengemeinschaft O. gelangten offenbar etwa in dieser Zeit in die USA. ¹⁰Eine der Tochtergesellschaften der AG war die 1898 gegründete G. Waggonfabrik AG mit Sitz in der thüringischen Stadt G. (Waggonfabrik). Deren nominelles Stammkapital betrug 4 Mio. RM, wovon stets ca. 3.900.000 RM auf die AG entfielen. Zum 31. Dezember 1940 hielt die AG Aktien im nominellen Wert von 3.905.000 RM an der Waggonfabrik (Beteiligung von 97,625 Prozent). ¹¹Ein weiteres Tochterunternehmen der AG war die am 23. September 1936 gegründete G.-I1. Flugzeug GmbH mit Sitz ebenfalls im thüringischen G. (Flugzeug GmbH). Gegenstand des Unternehmens war nach dem Gesellschaftsvertrag die Herstellung und der Vertrieb von Geräten und Maschinen jeglicher Art. Die Flugzeug GmbH war nach dem Gesellschaftsvertrag auch darauf ausgerichtet, “bewegliche und unbewegliche Anlagen und Rechte“ zu erwerben. Sie durfte Zweigniederlassungen gründen. Das Stammkapital der Flugzeugbau GmbH betrug 20.000,00 RM. Gesellschafterinnen der Flugzeugbau GmbH waren die Waggonfabrik (Stammeinlage: 18.000,00 RM, 90 Prozent der Geschäftsanteile) und die AG (Stammeinlage: 2.000,00 RM, 10 Prozent der Geschäftsanteile). Die Flugzeugbau GmbH hatte eine Zweigniederlassung in der thüringischen Stadt I1. Zum dortigen Betriebsvermögen gehörten die in der Flur „Im [und/oder] Am Hammergrund“ unmittelbar nebeneinander liegenden, insgesamt 34.317 qm großen Flurstücke 2747, 2763, 2764 und 2766. Es handelte sich um

eigenständige Grundstücke (vormals Grundbuch von I1., Band XVI, Blatt 498, lfd.-Nr. 1 bis 4). Auf diesen vier Grundstücken wurden vor und während des Zweiten Weltkriegs Motoren gebaut. 12Die AG firmierte ab 1940 unter der neuen Bezeichnung „Maschinenbau- und Bahnbedarf AG“ mit dem Zusatz „vormals O. und K“. Im November 1941 wurde dieser Firmenzusatz gestrichen. Zum Jahreswechsel 1940/1941 übernahm die D1. H. AG einen Großteil der Aktien der AG. 131941 ordnete das Reichswirtschaftsministerium für das gesamte Deutsche Reich den Zwangsumtausch von Aktien, die sich noch in jüdischem Besitz befanden, in 3,5-prozentige Reichsschatzanweisungen zum Kurse per 31. März 1941 an (vor allem Erlass III WOS 8/20348/41; Gerichtsakte, Bl. 89R, 90). 14Zwischen 1945 und 1948 wurden sowohl die Waggonfabrik als auch die Flugzeugbau GmbH aufgrund von Befehlen der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland (SMAD) entschädigungslos enteignet (vgl. die Enteignungsurkunde des Landes Thüringen betreffend die Flugzeugbau GmbH vom 6. Juli 1948, BA, Blatt 132). 1948 wurde die Flugzeugbau GmbH als Eigentümerin der vier Flurstücke 2747, 2763, 2764 und 2766 gelöscht. Die Grundstücke standen seit dieser Zeit im Eigentum des Volkes. Die Flugzeugbau GmbH wurde 1948 mit ihrer Zweigniederlassung I1. und 1951 mit ihrer Niederlassung G. im Handelsregister gelöscht. 15Der Treuhänder der Waggonbau schrieb am 27. Februar 1946 an die thüringische Landeskommission zur Durchführung der SMAD-Befehle 124/126 unter anderem Folgendes (BA, Bl. 52 f.): „Aus verschiedenen formalen Gründen wurde seinerzeit das Grundstück [Im/Am Hammergrund in I1.] und die Gebäude in eine rechtlich selbständige Form, und zwar in eine Grundstücks GmbH gekleidet, deren Kapital zu 90% in unseren Händen und zu 10% im Besitz der Maschinebau und Bahnbedarf AG in B. ist. Dabei sei nochmals ausdrücklich betont, dass die Fertigung ausschließlich Angelegenheit der Waggonfabrik AG ist und nicht der reinen Grundstücksgesellschaft, die als G.- I1. Flugzeugbau GmbH firmiert.“ 16In einem weiteren an den thüringischen Ausschuss zum Schutz des Volkseigentums gerichteten Schreiben der Görlitzer „Vereinigung Volkseigener Betriebe Lokomotiv- und Waggonbau“ vom 23. November 1948 wird ausgeführt (BA, Bl. 27): „Zu unserem Betrieb, dem Waggonbau G. VEB, G., gehörte früher, als der Betrieb noch Eigentum der G. Waggonfabrik AG war, ein großes Werkgelände, auf dem Flugzeuge für die Wehrmacht gebaut wurden. Sowohl der Waggonbau wie auch der Flugzeugbau bildeten früher räumlich eine Einheit.“ 17Ab 1960 existierte ein Flurstück e mit einer Größe von 2,2431 ha, dessen Rechtsträger der VEB (B) Bau Suhl „Mitte“ war. Ferner standen 1969 die Flurstücke f, g und h in der Rechtsträgerschaft der

Bezirksdirektion Großhandel „Waren täglicher Bedarf“. Zudem gab es spätestens seit 1975 das Flurstück i, als dessen Rechtsträger der VEB (B) Wohnungsbaukombinat Suhl eingesetzt war. 18 Die Klägerin machte als Rechtsnachfolgerin der Erbengemeinschaft O. mit sog. Globalanmeldung vom 22. Dezember 1992 („ANM-1“) Restitutionsansprüche nach dem Vermögensgesetz geltend. Die Erbengemeinschaft O. selbst hatte solche Ansprüche nicht oder nicht fristgemäß angemeldet. In der Anmeldung ANM-1 wies die Klägerin auf bestimmte Akten des Thüringer Hauptstaatsarchivs Weimar zu Verfahren nach dem Thüringer Wiedergutmachungsgesetz hin. Darunter waren auch die Akten des Ministeriums der Finanzen, Nr. 3138 bis 3857 (mit dem Hinweis: „enthält unter anderem: Einzelfälle der Wiedergutmachung“). Die Akte „Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar, Bestand: Land Thüringen/Ministerium der Finanzen, Nr. 3551“ enthält auf Seite 88 das an die Präsidialkanzlei (Regierungsrat C) gerichtete Schreiben des Treuhänders G aus I1. vom 19. Januar 1947, in welchem es heißt: „...Ferner habe ich Ihnen eine Mitteilung über das hiesige Gemeinschaftswerk-H zu machen. Das Gemeinschaftswerk, früher Teilbetrieb der G. Waggonfabrik stammt ursprünglich aus jüdischem Kapital. Die Firma O. und C. , B., Maschinenfabrik Akt. Gesellschaft hatte in Deutschland mehrere Teilbetriebe, dazu gehörte auch die G. Waggonfabrik. Im Grundbuch für I1. ist dieser Betrieb noch auf den Namen G. Waggonfabrik eingetragen.“ 19 Zudem befindet sich in dieser Akte noch das Antwortschreiben des Regierungsrats C. an Herrn G. vom 25. Februar 1947, in dem er mitteilt: „Wegen des Grundstücks Im H , welches der G. Waggonfabrik gehörte, kann nichts veranlasst werden, da die G. Waggonfabrik aufgrund der Befehle 124/26 sequestriert ist.“ 20 Die Klägerin erläuterte unter anderem durch zwei an das Thüringer Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (Landesamt) gerichtete Schreiben vom 5. Januar 1995, dass die Anmeldung auch das in I1. in der Flur „Im H “ gelegene Betriebsvermögen der Flugzeug GmbH betreffe. 21 Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) stellte durch bestandskräftigen Bescheid vom 1. Oktober 1997 fest, dass sie die Flurstücke g, h, j und k an die Firma C GmbH Computer und Elektronik Systemhaus I1. für 1.959.000,00 DM zu einem investiven Zweck veräußern dürfe. 22 Das Bundesverwaltungsgericht wies durch Urteil vom 22. April 2009 (8 C-5/08) die auf die Rückübertragung von in Leipzig gelegenem Grund- und Betriebsvermögen der dortigen Zweigniederlassung der AG gerichtete Klage der Klägerin ab. Zum einen habe die Klägerin die Rückübertragung der Vermögenswerte nicht ordnungsgemäß nach §§ 30, 30 a

Abs. 1 Satz 1 VermG angemeldet. Ungeachtet dessen stehe ihr auch ein Anspruch auf eine anteilige Entschädigungsberechtigung nach dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz in Bezug auf das Grund- und Betriebsvermögen der AG der Zweigniederlassung Leipzig nicht zu. Sie habe nicht, wie es § 3 Abs. 1 Satz 4 VermG verlange, die Restitution einer dem ehemaligen Unternehmensvermögen zugehörigen konkreten Sache geltend gemacht. Vielmehr habe sie ein vermeintliches Recht eingeklagt, das der Unternehmensrestitution zuzurechnen sei. 23Das Bundesamt für ... (Bundesamt) lehnte den Antrag der Klägerin auf die Einräumung von Bruchteilseigentum an den im Streit stehenden Grundstücken bzw. auf Entschädigung für den Verlust von Anteilen an der Flugzeugbau GmbH durch Bescheid vom 10. August 2011 ab. Zur Begründung führte die Beklagte im Wesentlichen zunächst zur Entwicklung der vier Flurstücke aus: Das Flurstück b habe eine Größe von 752 qm gehabt. Das Flurstück d sei 15.119 qm groß gewesen. Das Flurstück l sei 5.188 qm groß gewesen. Das Flurstück f sei 13.258 qm groß gewesen. 24Die vorgenannten Flurstücke seien in folgende aktuelle Flurstücke eingegangen: Zunächst in das Flurstück g: 4.518 qm, weiter in das Flurstück j: 36,38 qm, weiter in das Flurstück m: 65 qm, weiter in das Flurstück n: 1.756 qm, weiter in das Flurstück o: 9.363 qm, weiter in das Flurstück p: 4.415 qm, weiter in das Flurstück c: 49.055 qm, schließlich in das Flurstück a: 5.649 qm. 25Die vier Alt-Grundstücke habe die Flugzeugbau GmbH von der Stadt I1. erworben. 26Es bestünden keine Restitutions- und Entschädigungsansprüche hinsichtlich der Flugzeugbau GmbH selbst. Weder das Unternehmen noch eine ihrer Gesellschafterinnen sei zwischen 1933 und 1945 im Sinne des § 1 Abs. 6 VermG verfolgungsbedingt geschädigt worden. Vielmehr sei die Flugzeugbau GmbH auf Grundlage besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Bestimmungen zwischen 1945 und 1949 enteignet worden. Der Klägerin stünde aufgrund eines etwaigen Verlusts der mittelbaren Beteiligung der Erbgemeinschaft O. an der Flugzeugbau GmbH auch kein Anspruch gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 VermG auf Einräumung von Bruchteilseigentum an Firmengrundstücken der vormaligen Flugzeugbau GmbH zu. Der Anteil der AG an der Flugzeugbau GmbH habe lediglich 10 Prozent betragen und erreiche den vom Gesetz im Falle mittelbarer Unternehmensbeteiligungen vorgeschriebenen Anteil des Beteiligungsunternehmens am Tochterunternehmen von mehr als 20 Prozent nicht. Zwar habe die Waggonfabrik 90 Prozent der Anteile der Flugzeugbau GmbH gehalten. Auch sei die Waggonfabrik eine 94-prozentige Tochter der AG gewesen. Die durch die Waggonbau vermittelte Beteiligung der AG an der Flugzeugbau GmbH dürfe aber nicht berücksichtigt

werden. Dies würde einen „dreifachen Durchgriff“ auf Vermögensgegenstände der Flugzeugbau GmbH bedeuten. Das Gesetz sehe aber nur einen „doppelten Durchgriff“ vor und erfasse bei Unternehmensverbindungen allein das „Mutter-Tochter-Verhältnis“. 27 Die Klägerin hat am 13. September 2011 - entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung: des angefochtenen Bescheides - Klage zu dem Verwaltungsgericht Meiningen erhoben, mit der sie ihre Restitutionsansprüche weiter verfolgt. Das Verwaltungsgericht Meiningen hat durch Beschluss vom 16. August 2013 die Klage an das zuständige Verwaltungsgericht Gera verwiesen. 28 Das Gericht hat durch Beschluss vom 21. Dezember 2015 die Stadt I1., die Eigentümerin der heutigen Flurstücke a und c, zu dem Klageverfahren beigeladen. Es hat die Klage sodann durch weiteren Beschluss vom 10. Februar 2016 wegen der verschiedenen Grundstückseigentümer, die durch die geltend gemachten Restitutionsansprüche berührt werden, wie folgt getrennt: 29 Soweit die Klage die Flurstücke heutigen a und c betrifft, so wird das Verfahren unter dem bisherigen Aktenzeichen fortgeführt. 30 Soweit es um das heutige Flurstück o geht, so wird das Verfahren unter dem Aktenzeichen 6 K 105/16 Ge fortgesetzt. 31 Soweit die heutigen Flurstücke j, m, n und p betroffen sind, wird das Verfahren unter dem Aktenzeichen 6 K 106/16 Ge fortgeführt. 32 In der mündlichen Verhandlung vom 10. März 2016 hat das Gericht die Klage, soweit sie die Rückübertragung des Flurstücks g betrifft, nochmals abgetrennt und diesen Streitgegenstand unter dem Az. 6 K 106/16 Ge fortgeführt. 33 Die Klägerin macht zur Klagebegründung im Wesentlichen geltend: Sie habe die im Streit stehenden Ansprüche ordnungsgemäß angemeldet. Die Globalanmeldung von 1992 habe die streitgegenständlichen Grundstücke erfasst, denn sie führe zu diesen Vermögenswerten hin. Die von Seiten der Beklagten vorgenommene Auslegung des § 3 Abs. 1 Satz 4 VermG widerspreche Wortlaut, Entstehungsgeschichte sowie Sinn und Zweck der Vorschrift. § 3 Abs. 1 Satz 4 VermG spreche im Zusammenhang mit der Einräumung von Bruchteilseigentum an vormaligen Unternehmensgrundstücken ausdrücklich die „mittelbare Beteiligung“ an Unternehmen an. Damit seien „Beteiligungsketten“ gemeint. Bei verschachtelten Konzernstrukturen komme etwa auch ein „dritter oder vierter Durchgriff“ in Betracht. Eine Grenze sei nicht etwa die Anzahl der Tochteroder Enkelunternehmen, sondern die Beteiligungsquote von mehr als 20 Prozent, die das Beteiligungsunternehmen insgesamt aufweisen müsse. Die Erbengemeinschaft O. sei zu 16,11 Prozent an der AG beteiligt gewesen. Die AG habe wiederum 10 Prozent der Anteile der Flugzeugbau GmbH und 97,625

Prozent der Anteile an der Waggonbau gehalten. Die Waggonbau sei 90-prozentige Anteilseignerin der Flugzeugbau GmbH gewesen. Auf der Grundlage dieser Beteiligungsverhältnisse ergebe sich die eingeklagte Quote von 1.577/10.000 (15,77 Prozent) Bruchteilseigentum an den vier ehemaligen Unternehmensgrundstücken der Flugzeugbau GmbH. 34 Die Klägerin hatte mit ihrer Klageschrift zunächst beantragt, die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 10. August 2011 zu verpflichten, ihr Bruchteilseigentum in Höhe von 1.577/10.000 (15,77 Prozent) an den nachfolgend genannten ehemaligen Betriebsgrundstücken der G.-I1. Flugzeugbau GmbH, belegen „Im H.“ in I1., einzuräumen: früher verzeichnet gewesen (im geschlossenen) Grundbuch von I1., Band XVI, Blatt 498: Flurstücke b (752 qm), d (15.119 qm), l (5.188 qm) und f (13.528 qm); heute Flurstücks-Nrn. g (4.518 qm), j (3.638 qm), m (65 qm), n (1.756 qm), o (9.363 qm), p (4.415 qm), c (49.055 qm), a (5.649 qm). 35 Nachdem das Gericht die beiden angesprochenen Trennungsbeschlüsse erlassen und in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen hat, dass eine Rückübertragung der streitgegenständlichen Teilfläche des Flurstücks c (Teilfläche des vormaligen Flurstücks d) nach § 5 Abs. 1 Buchst. a VermG ausgeschlossen ist, weil diese Fläche seit den 1970er Jahren bis heute Teil des städtischen Freibades der Beigeladenen ist, beantragt die Klägerin nunmehr sinngemäß, die Beklagte unter Aufhebung ihres (insoweit entgegenstehenden) Bescheides vom 10. August 2011 zu verpflichten, ihr Bruchteilseigentum in Höhe von 1.577/10.000 (15,77 Prozent) an den ehemaligen Betriebsgrundstücken der G. I1. Flugzeugbau GmbH, belegen „Im H.“ in I1., einzuräumen, und zwar in diesem Verfahren bezogen auf die Teilflächen a und c und mit der Maßgabe, dass ihr für die Teilfläche c anstelle der Einräumung des begehrten Bruchteilseigentums eine Entschädigung in gesetzlicher Höhe nach dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz durch die Beklagte bewilligt wird. 36 Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. 37 Sie verteidigt den angefochtenen Bescheid. Dazu verweist sie zunächst auf dessen Begründung und macht darüber hinaus geltend: Es stehe nicht fest, dass die Erbengemeinschaft O. verfolgungsbedingt die Beteiligung von 16,11 Prozent der Aktien an der AG verloren habe. Am 4. Juli 1935 hätten die O.-Erben nur noch Stamm- bzw. Vorzugsaktien in nomineller Höhe von 1.935.800,00 RM bzw. 480.000,00 RM besessen (Beteiligung von 11,35 Prozent). Zum 27. Juni 1936 hätten der Erbengemeinschaft nur noch Stammaktien in Höhe von nominell 460.000,00 RM nebst den Vorzugsaktien von 480.000,00 RM gehört (Beteiligung von 5,38 Prozent). Ferner beziehe sich die von der

Klägerin geltend gemachte Beteiligung der AG an der Waggonbau in Höhe von 97,625 Prozent auf einen Zeitpunkt nach der Begründung der Beteiligung an der Flugzeugbau GmbH. Zum 31. Dezember 1936 und zum 30. September 1937 hätten ihr nominell 91,8 Prozent beziehungsweise 97,54 Prozent des Stammkapitals der AG zugestanden. 38Vor allem aber, so die Beklagte weiter, betreffe die ergänzende Singularrestitution in der geltend gemachten Höhe die erst 1936 gegründete Flugzeugbau GmbH. Insoweit gehe es um eine erst später durch die AG angeschaffte Unternehmensbeteiligung. § 3 Abs. 1 Satz 4 VermG erfasse aber den erst nach erfolgter Anteilsschädigung erfolgten Erwerb einer Unternehmensbeteiligung und die Vermögensgegenstände des Tochterunternehmens nicht (VG Greifswald, 6 A 2483/00). Nach der Vorschrift könne nur Bruchteilseigentum an einzelnen „Vermögensgegenständen“, also Sachen im Sinne von § 90 BGB, eingeräumt werden, wenn die Beteiligung bereits zur Zeit der Schädigung begründet gewesen sei. Das sei im Verhältnis der AG zur Flugzeugbau GmbH nicht der Fall. Das Bundesverwaltungsgericht (7 B 77.05, 8 B 125.09) habe überdies entschieden, dass im Rahmen des § 3 Abs. 1 Satz 4 VermG Bruchteilseigentum nur in der Höhe einzuräumen sei, in der der Berechtigte Anteile verloren habe und dass nach der Schädigung angeschaffte Aktien für die ergänzende Einzelrestitution ohne Belang seien. Aber selbst bei Berücksichtigung der zur Zeit der Gründung der Flugzeugbau GmbH noch bestehenden Beteiligung der Erbengemeinschaft O. an der AG im Umfang von 5,38 Prozent sei der angefochtene Bescheid rechtmäßig. Die Klägerin missachte die gesetzlich vorgegebene Differenzierung zwischen den Beteiligungsverhältnissen, indem sie die unmittelbare Beteiligung der AG an der Flugzeugbau GmbH und die über die Waggonwagenfabrik vermittelte Beteiligung der AG an der Flugzeugbau GmbH einfach addiere. Insoweit habe das Bundesverwaltungsgericht (8 B 56.10) hinsichtlich einer unmittelbaren und einer mittelbaren Beteiligung festgestellt, dass diese getrennt voneinander nach den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 4 VermG zu bemessen seien. In Bezug auf die Flugzeugbau GmbH gehe es um unterschiedlich gestufte Beteiligungsverhältnisse, die für sich zu betrachten seien. 39Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt. Sie führt vor allem aus, dass sich auf dem im Streit stehenden Teil des Flurstücks a, das dem früheren Flurstück b entspreche, die stillgelegte Anbindung des dortigen Gewerbegebiets an den Eisenbahnverkehr befinde. Die Brücke samt der Gleisanbindung seien mittlerweile marode und der Betrieb möglicherweise schon am 29. September 1990 eingestellt gewesen. 40Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und

Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten Bezug genommen. Die Akten sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen. Entscheidungsgründe: 41Vorausgeschickt sei zunächst, dass diese Klage eine 752 qm große, unvermessene Teilfläche des heute im Grundbuch von I1. auf Blatt 3795 eingetragenen Flurstücks a - identisch mit dem ehemaligen Flurstück b - betrifft. Ferner ist Gegenstand dieses Klageverfahrens eine weitere, wohl etwa 2.000 qm große und ebenfalls unvermessene Teilfläche des aktuell im Grundbuch von I1. auf Blatt b eingetragenen Flurstücks c, die vormals Teilfläche des ehemaligen Flurstücks d war. Zur genauen Lage der vorgenannten Liegenschaften wird auf die in der Gerichtsakte enthaltene Kopien der einschlägigen Flurkarten verwiesen. Die dort eingezeichneten farbigen Markierungen (GA, Bl. 213 f.) beziehungsweise die dort handschriftlich eingezeichneten Buchstaben A bis I sowie J bis R (Teilflächen der Flurstücke 2749/4 bzw. 2760/4; GA, Bl. 251) umgrenzen diese Liegenschaften. 42Die Klage hat Erfolg. 43Sie ist als Verpflichtungsklage zulässig (§ 42 Abs. 1, 2. Alt. der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO). 44Soweit die Klägerin in der mündlichen Verhandlung ihre Klage in Bezug auf das heutige Flurstück c (Teilfläche) von der zunächst begehrten Einräumung von Bruchteilseigentum auf Entschädigung umgestellt hat, so liegt hierin eine zulässige Klageänderung (§ 91 Abs. 1 VwGO). 45Danach ist eine Klageänderung zulässig, wenn die übrigen Beteiligten einwilligen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält. Eine Klageänderung bedeutet die Änderung des Streitgegenstandes nach Rechtshängigkeit der Klage, wobei der Streitgegenstand durch den prozessualen Anspruch (Klagebegehren) und den Klagegrund (Lebenssachverhalt) bestimmt wird (BVerwG, Urteile vom 21. Mai 1999 - 7 B 16.99 - ZOV 1999, 385 ff. und vom 10. Mai 1994 - 9 C 501.93 - BVerwGE 96, 24 [25]). 46Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung ihre Klage teilweise geändert. Sie will in Bezug auf das heutige Flurstück c (Teilfläche) nicht mehr zu Lasten der Beigeladenen die Einräumung von Bruchteilseigentum erreichen, sondern durch die Beklagte in gesetzlicher Höhe entschädigt werden. Die Beklagte und die Beigeladene haben der Klageänderung auch schlüssig zugestimmt, denn sie haben sich rügelos zur Sache eingelassen (vgl. § 91 Abs. 2 VwGO). 47An einer Klageänderung fehlt es auch nicht wegen § 173 VwGO i. V. m. § 264 Nr. 3 der Zivilprozessordnung (ZPO). Danach ist es nicht als eine Änderung der Klage anzusehen, wenn ohne Änderung des Klagegrundes statt des ursprünglich geforderten Gegenstandes wegen einer später eingetretenen Veränderung ein anderer Gegenstand oder das Interesse gefordert wird. Zwar hat sich der

Klagegrund (Sachverhalt) nicht geändert, aber doch der prozessuale Anspruch. Die insoweit geänderte Klage betrifft nicht mehr die Beigeladene, sondern nun insoweit allein noch die Beklagte (Entschädigung). 48 Die Klage ist auch begründet. 49 Der Bescheid der Beklagten vom 10. August 2011 ist, soweit er Gegenstand dieses Verfahrens ist, rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Sie hat Anspruch darauf, dass die Beklagte ihr an einer 752 qm großen Teilfläche des Flurstücks a Bruchteilseigentum (1.577/10.000) einräumt und sie weiter auf der Grundlage des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes in gesetzlicher Höhe für den Verlust von Bruchteilseigentum im Umfang von 1.577/10.000 an einer Teilfläche des Flurstücks c entschädigt (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). 50 Die Klägerin ist in Bezug auf die im Streit stehenden Teilflächen der Flurstücke a und c „Berechtigte“ in Höhe von 1.577/10.000 (siehe unter I.). Die Beklagte ist verpflichtet, ihr Bruchteilseigentum in dieser Höhe an der streitigen Teilfläche des Flurstücks a einzuräumen; Ausschlussgründe greifen insoweit nicht ein (siehe unter II.). Im Gegenzug muss die Klägerin für diese Eigentumsübertragung anteilig eine etwaige den Orenstein-Aktionären zugeflossenen Gegenleistung an die Beigeladene auskehren (siehe unter III.). Schließlich steht der Klägerin auf der Grundlage des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes in gesetzlicher Höhe eine Entschädigung für die ausgeschlossene Rückgabe der streitigen Teilfläche des Flurstücks c im Umfang von 1.577/10.000 zu (siehe unter IV.). I. 51 Die Klägerin ist als Rechtsnachfolgerin der Erbengemeinschaft sowie der Mitglieder der Familie O. gemäß § 3 Abs. 1 Sätze 1, 4 und 5 VermG Berechtigte in Höhe von 1.577/10.000 der beiden hier im Streit stehenden Teilflächen der Flurstücke a und c. 52 § 3 Abs. 1 Sätze 1, 4 bis 6 VermG lautet wie folgt: „Vermögenswerte, die den Maßnahmen im Sinne des § 1 unterlagen und in Volkseigentum überführt oder an Dritte veräußert wurden, sind auf Antrag an den Berechtigten zurück zu übertragen, soweit dies nicht nach diesem Gesetz ausgeschlossen ist. ... 4 Gehören Vermögensgegenstände, die mit einem nach § 1 Abs. 6 in Verbindung mit § 6 zurückzugebenden oder einem nach diesem oder einem anderen nach dem 8. Mai 1945 ergangenen Gesetz bereits zurückgegebenen Unternehmen entzogen oder von ihm später angeschafft worden sind, aus irgendwelchen Gründen nicht mehr zum Vermögen des Unternehmens, so kann der Berechtigte verlangen, dass ihm an diesen Gegenständen im Wege der Einzelrestitution in Höhe der ihm entzogenen Beteiligung Bruchteilseigentum eingeräumt wird; dieser Anspruch besteht auch, wenn eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einem Unternehmen Gegenstand der Schädigung nach § 1 Abs. 6 ist und das

Unternehmen zum Zeitpunkt der Schädigung nicht von Maßnahmen nach § 1 VermG betroffen war; in Fällen der mittelbaren Beteiligung gilt diese nur, wenn das Beteiligungsunternehmen jeweils mehr als den fünften Teil der Anteile, auf deren Berechnung § 16 Abs. 2 und 4 des Aktiengesetzes anzuwenden ist, am gezeichneten Kapital des Unternehmens besaß; als Zeitpunkt der Schädigung gilt der Zeitpunkt der Entziehung des Unternehmens oder der Beteiligung. 5 Berechtigter im Sinne des Satzes 4 ist der geschädigte Gesellschafter und nicht das in § 6 Abs. 1a bezeichnete Unternehmen. 6 Es wird vermutet, dass Gegenstände, die von einem dieser Unternehmen bis zum 8. Mai 1945 angeschafft worden sind, mit Mitteln dieses Unternehmens erworben wurden.“ 531. Die Klägerin hat ordnungsgemäß vermögensrechtliche Ansprüche hinsichtlich der beiden Vermögenswerte angemeldet (§ 30 Abs. 1 Satz 1, § 30 a Abs. 1 Satz 1 VermG). 54Danach sind Ansprüche nach dem Vermögensgesetz bei der zuständigen Behörde mittels Antrags geltend zu machen. Ferner können Rückübertragungsansprüche nach den §§ 3 und 6 sowie Entschädigungsansprüche nach § 6 Abs. 7 und § 8 nach dem 31. Dezember 1992, für bewegliche Sachen nach dem 30. Juni 1993, nicht mehr angemeldet werden. 55Die fristwahrende Anmeldung setzt die Individualisierbarkeit des Vermögenswerts voraus. Sie muss Angaben enthalten, die zu dem bestimmten Vermögensgegenstand hinführen und damit dessen späteren Austausch oder die Möglichkeit einer späteren Substantiierung durch andere Vermögenswerte ausschließen. Der Klägerin obliegt die Präzisierung des Restitutionsantrags (BVerwG, Urteil vom 23. Oktober 2003 - 7 C 8.03 - ZOV 2004, 89 ff.). Globalanmeldungen vermögensrechtlicher Ansprüche durch die Klägerin erfüllen die Anforderungen des § 30 Abs. 1 Satz 1 und des § 30 a Abs. 1 Satz 1 VermG, wenn sie auf bestimmte Akten und Unterlagen verweisen, aus denen sich das beanspruchte Grundstück und das Eigentum eines Juden ergeben (BVerwG, Urteil vom 23. Oktober 2003 - 7 C 62.02 - ZOV 2004, 113 ff.). Es muss sich zudem ein Anstoß oder Hinweis ergeben, dass der Inhalt der betreffenden Akte eine Entziehung oder einen Zwangsverkauf jüdischen Vermögens zum Gegenstand hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. November 2004 - 8 C 15.03 - BVerwGE 122, 219 [226]). Die Bezeichnung der Akten und die hierzu in der Anlage zur Anmeldung wiedergegebene Erläuterung muss demnach einerseits einen Hinweis darauf geben, dass Gegenstand der Akten ein Entziehungs- oder Schädigungstatbestand hinsichtlich eines Grundstücks eines jüdischen Eigentümers ist und andererseits, dass der angemeldete Vermögenswert in dem örtlichen Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Landesamtes zur

Regelung offener Vermögensfragen belegen sein kann (BVerwG, Urteil vom 28. November 2007 - 8 C 12.06 - Buchholz 428 § 30 VermG Nr. 41).⁵⁶ Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Der am 23. Dezember 1992 gestellte Sammelantrag der Klägerin (ANM-1) - dieses Schriftstück ist zwar nicht in den Akten enthalten, sein Inhalt ist aber unstreitig - ist ordnungsgemäß und umfasst im Sinne der vorgenannten Vorschriften auch das Begehren auf Rückübertragung der in Rede stehenden Flurstücke.⁵⁷ In der Anmeldung ANM-1 wurden Akten des Thüringer Hauptstaatsarchivs Weimar zu den Verfahren nach dem Thüringer Wiedergutmachungsgesetz in Bezug genommen. Darunter wurden unter anderem auch die Akten des Ministeriums der Finanzen, Nr. 3138 bis 3857 genannt (mit dem Hinweis: „enthält unter anderem: Einzelfälle der Wiedergutmachung“). Die Akte „Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar; Bestand: Land Thüringen/Ministerium der Finanzen, Nr. 3551“ enthält auf S. 88 das Schreiben des Treuhänders G aus I1. an die Präsidialkanzlei (Regierungsrat C) vom 19. Januar 1947, in welchem es wörtlich heißt: „...Ferner habe ich Ihnen eine Mitteilung über das hiesige Gemeinschaftswerk - H zu machen. Das Gemeinschaftswerk, früher Teilbetrieb der G. Waggonfabrik stammt ursprünglich aus jüdischem Kapital. Die Firma O. und C. , B., Maschinenfabrik Akt. Gesellschaft hatte in Deutschland mehrere Teilbetriebe, dazu gehörte auch die G. Waggonfabrik. Im Grundbuch für I1. ist dieser Betrieb noch auf den Namen G. Waggonfabrik eingetragen.“⁵⁸ Zudem befindet sich in dieser Akte noch das Antwortschreiben des Regierungsrats C. an Herrn G. vom 25. Februar 1947, in welchem es heißt: „Wegen des Grundstücks im H. , welches der G. Waggonfabrik gehörte, kann nichts veranlasst werden, da die G. Waggonfabrik aufgrund der Befehle 124/26 sequestriert ist.“⁵⁹ Die Klägerin erläuterte durch zwei an das Landesamt gerichtete Schreiben vom 5. Januar 1995 die Vermögenswerte näher. Zwar lässt sich der Anmeldung vom 22. Dezember 1992 und den Erläuterungen vom 5. Januar 1995 nicht entnehmen, dass es um die vier Alt-Flurstücke der Flugzeugbau GmbH ging. Aber es wird doch zumindest deutlich, dass eine Liegenschaft zur Rückgabe angemeldet werden sollten, die der Waggonfabrik, einer Tochtergesellschaft der AG, gehörte und dass die AG jüdische Anteilseigner hatte. Deutlich wurde zugleich, dass die AG das weitere Tochterunternehmen Flugzeugbau GmbH besaß und dass es um ein „Gemeinschaftswerk“ ging. Damit war die räumliche und unternehmerische Einheit zwischen Waggonbau und Flugzeugbau GmbH gemeint. Ferner wurde in der Anmeldung angesprochen, dass „die“ besagte Immobilie in der Stadt I1. in der Flur „Im H “ liegt. Die vier

Betriebs-Flurstücke der Flugzeugbau GmbH lagen dort unmittelbar nebeneinander und bildeten offenbar optisch ein einheitliches Grundstück. Dieser unternehmerische und örtliche Zusammenhang ist ausreichend, um von einer individualisierbaren Globalanmeldung hinsichtlich aller vier Alt-Flurstücke zu sprechen. 602. Die Erbengemeinschaft O. hat zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 verfolgungsbedingter nach und nach ihre gesamte Aktien an der AG in Höhe von 16,11 Prozent des nominellen Stammkapitals verloren. 61 Nach § 1 Abs. 6 VermG ist das Vermögensgesetz entsprechend auf vermögensrechtliche Ansprüche von Bürgern und Vereinigungen anzuwenden, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus rassistischen, politischen, religiösen und weltanschaulichen Gründen verfolgt wurden und deshalb ihr Vermögen infolge von Zwangsverkäufen, Enteignungen oder auf andere Weise verloren haben. Zugunsten der Berechtigten wird ein verfolgungsbedingter Vermögensverlust nach Maßgabe des II. Abschnitts der Abschnitte der BK/O (49) 180 der Alliierten Kommandantur B. vom 26. Juli 1949 (VOBl. Für Groß-B. I S.221, Alliierte Rückerstattungsanordnung - REAO -) vermutet. Art. 3 REAO bestimmte auszugsweise: 62(1) Zugunsten des Berechtigten wird vermutet, dass die folgende in der maßgebenden Zeit abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ungerechtfertigte Entziehungen im Sinne des Art. 2 sind: 63a) Veräußerung oder Aufgabe der Vermögensgegenstände durch jemanden, der unmittelbar verfolgungsmaßnahmen im Sinne des Art. 1 ausgesetzt war; 64b) Veräußerung oder Aufgabe der Vermögensgegenstände durch jemanden, der zu einem Personenkreis gehörte, den in seiner Gesamtheit die deutsche Regierung oder die NSDAP durch ihre Maßnahmen aus den Gründen des Art. 1 vom kulturellen oder wirtschaftlichen Leben Deutschlands auszuschließen beabsichtigte. 65(2) Wenn keine anderen Tatsachen eine ungerechtfertigte Entziehung im Sinne des Art. 2 beweisen oder für eine solche Entziehung sprechen, so kann bei einer Veräußerung nach Abs. 1 a) die Vermutung durch den Beweis widerlegt werden, dass der Veräußerer einen angemessenen Kaufpreis erhalten hat und dass er über ihn frei verfügen konnte; angemessen ist ein Geldbetrag, den ... 66(3) Bei Veräußerungen im Rahmen des Abs. 1 b) dieses Artikels, welche in der Zeit vom 15. September 1935 bis zum 8. Mai 1945 vorgenommen worden sind, kann die sich aus Abs. 1 ergebende Vermutung nur durch zur Genüge der Wiedergutmachungskammer erbrachte Beweise (Art. 57) widerlegt werden, dass außer den in Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen 67a) das Rechtsgeschäft seinem wesentlichen Inhalt nach auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus abgeschlossen

worden wäre oder 68b) der Erwerber in besonderer Weise und mit wesentlichem Erfolg den Schutz der Vermögensinteressen des Berechtigten oder seines Rechtsvorgängers wahrgenommen hat, z.B. durch Mitwirkung bei einer Vermögensübertragung ins Ausland.“ 69Zugunsten der Klägerin greift die vorstehende gesetzliche Vermutung nach Art. 3 Abs. 1 REAO ein, dass die Familie O. sich verfolgungsbedingt sukzessive von ihren aktienmäßigen Beteiligungen an der AG trennen musste. 70a) Das gilt zunächst für Aktienverkäufe der Familie und Erbengemeinschaft O. , die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 14. September 1935 lagen. 71Dass es in dieser Zeit zu entsprechenden Aktienverkäufen gekommen ist, folgt aus der Tatsache, dass die O. -Aktionäre Anfang 1933 an der AG noch Stammaktien im Nennwert von mindestens 4.671.600,00 RM und Vorzugsaktien im Nennwert von 480.000,00 RM hielten. Im August 1933 beschloss die Generalversammlung der Aktionäre der AG eine Kapitalherabsetzung von nominell 32,0 Mio. RM auf nominell 17,48 Mio. RM. Es kann offen bleiben, ob diese Entscheidung bereits eine verfolgungsbedingte Schädigung darstellt. Als Folge dieser Entscheidung reduzierte sich jedenfalls der Nennwert aller Stammaktien und auch der der Erbengemeinschaft O. von 4.671.600,00 RM auf ca. 2.335.000,00 RM; der Nennwert der Vorzugsaktien von 480.000,00 RM blieb unangetastet. Der Gesamtnennwert der Aktien der Erbengemeinschaft an der AG belief sich im August 1933 auf nominell 2.815.000,00 RM (Beteiligung von 16,11 Prozent). Dass es dann bis zum September 1935 zu Aktienverkäufen der O. -Aktionäre gekommen ist, folgt aus dem Umstand, dass das Protokoll der ordentlichen Generalversammlung der AG vom 4. Juli 1935 (Anlage 1, GA, Bl. 68) belegt, dass der Familie O. nur noch Stammaktien im nominellen Wert von 1.935.80,00 RM gehörten, die treuhänderisch Rechtsanwalt H aus P. hielt bzw. für die er das Stimmrecht ausübte; der nominelle Wert ihrer Vorzugsaktien blieb unverändert. 72Zwar ist über die Umstände der Abgabe von Stammaktien der O. -Aktionäre an Dritte im Zeitraum 30. Januar 1933 bis 14. September 1935 im nominellen Wert von etwa 400.000,00 RM nichts Näheres bekannt. Insbesondere ist unklar, zu welchem Preis und an wen die Aktien verkauft wurden; den Akten lässt sich hierzu nichts entnehmen. In Anbetracht der politischen Umstände greift aber die gesetzliche Vermutung nach Art. 3 Abs. 1 REAO ein, dass es sich nicht um freiwillige Rechtsgeschäfte der O. -Aktionäre handelte. Dafür ist das im Sommer 1935 abgeschlossene sog. Gleichschaltungsabkommen bezeichnend, das ihnen die Ausübung des Stimmrechts entzog. Das war ein gravierendes Zugeständnis der Aktionäre der Familie O. , das sich nur vor dem Hintergrund erklären lässt, dass ihnen andernfalls zu dieser

Zeit noch größerer Schaden gedroht hätte. Der Vorgang belegt, dass es dem Deutschen Reich und der NSDAP bereits seinerzeit darum ging, den Einfluss der jüdische Anteilseigner O. auf die AG zurückzudrängen und letztlich zu beseitigen. Dies betraf nicht nur die Ausübung des Aktionärsstimmrechts, sondern auch die freie und ungehinderte Verfügbarkeit über die Aktien der AG. 73Die vorstehende Vermutung der verfolgungsbedingten Aktienaufgabe ist auch nicht gemäß Art. 3 Abs. 2 REAO widerlegt worden. 74Danach kann bei einer Veräußerung nach Art. 3 Abs. 1 Buchstabe a) REAO die Vermutung durch den Beweis widerlegt werden, dass der Veräußerer einen angemessenen Kaufpreis erhalten hat und dass er über ihn frei verfügen konnte, wenn keine anderen Tatsachen eine ungerechtfertigte Entziehung im Sinne des Art. 2 REAO beweisen oder für eine solche Entziehung sprechen. 75Die Widerlegung der Kausalitätsvermutung nach Art. 3 Abs. 2 REAO gilt trotz des nur die Fälle der Individualverfolgung nach Art. 3 Abs. 1 Buchstabe a) REAO erwähnenden Wortlauts auch für den Tatbestand der Kollektivverfolgung nach Art. 3 Abs. 1 Buchstabe b) REAO, weil man sonst zu dem sinnwidrigen Ergebnis gelangte, dass eine Widerlegungsmöglichkeit bei konkret nachweisbaren Maßnahmen der Individualverfolgung eröffnet wäre, bei einer Kollektivverfolgung, die konkrete Verfolgungsakte gegenüber dem einzelnen Gruppenmitglied nicht voraussetzt, hingegen nicht (vgl. nur: BVerwG, Urteil vom 16. Dezember 1998 - 8 C-14/98 - BVerwGE 108, 157-169). 76Die Mitglieder der Familie O. wurden wegen ihres jüdischen Glaubens kollektiv verfolgt. Abgesehen davon, dass bereits das angesprochene Gleichschaltungsabkommen darauf hindeutet, dass die rechtsgeschäftliche Übertragung der Aktien seitens der Orenstein-Aktionäre auf dem Verfolgungsdruck zurückzuführen war, gibt es keine Hinweise dafür, dass diese Aktionärsgruppe seinerzeit einen angemessenen Kaufpreis erhalten hat und über ihn frei verfügen konnte. Entsprechendes hat weder die Beklagte vorgetragen, noch sind hierfür sonst Tatsachen ersichtlich. 77b) Auch für die Aktienverkäufe der Familie O. , die zwischen dem 15. September 1935 und dem 8. Mai 1945 erfolgten, greift die Vermutung nach Art. 3 Abs. 1 Buchstabe b) REAO ein. 78Insoweit ist durch das an die Klägerin gerichtete Schreiben der D. Bank AG vom 6. Januar 1995 (Az. I/2204/95) hinreichend belegt, dass A M O. am 26. September 1935 Aktien der AG mit dem nominellen Wert von 50.000,00 RM zum Kurs von 76 Prozent netto an die D. Bank AG verkauft hatte. Ferner verkaufte in dieser Zeit die Erbengemeinschaft O. zum selben Kurs Aktien von nominal 250.000,00 RM. Zum Ankaufszeitpunkt betrug der Börsenkurs der O. und K -Aktien 80,75 Prozent. Ferner verkaufte

die Erbengemeinschaft O. am 12. Oktober 1935 Aktien der AG im Wert von nominell 300.000 RM offenbar ebenfalls an die D. Bank AG zu einem Kurs von 79 Prozent. Hiervon verkaufte die D. Bank AG Aktien im Wert von nominal 150.000,00 RM am 5. Oktober 1935 zu einem Kurs von 80,58 Prozent weiter. Am 22. Oktober 1935 verfügte die Familie Orenstein noch über Aktien von nominell 500.000,00 oder 600.000,00 RM, die sie auch noch am 21. Juli 1937 hielt. 79Es kann offen bleiben, ob die O. -Aktionäre für die vorgenannten Verkäufe ihrer AGBeteiligungen einen angemessenen Kaufpreis erhielten und auch über diesen frei verfügen durften. Entscheidend ist, dass gemäß Art. 3 Abs. 3 REAO bei Veräußerungen, welche in der Zeit vom 15. September 1935 bis zum 8. Mai 1945 fielen, die sich aus Art. 3 Abs. 1 REAO ergebende Vermutung nur dann widerlegt werden kann, wenn - außer den in Art. 3 Abs. 2 REAO bezeichneten Voraussetzungen - entweder das Rechtsgeschäft seinem wesentlichen Inhalt nach auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus abgeschlossen worden wäre oder der Erwerber in besonderer Weise und mit wesentlichem Erfolg den Schutz der Vermögensinteressen des Berechtigten oder seines Rechtsvorgängers wahrgenommen hat, z.B. durch Mitwirkung bei einer Vermögensübertragung ins Ausland. Für beides gibt es im Fall der Familie O. indessen keine Hinweise. Ohne Zweifel standen die Anteilsverkäufe im Zusammenhang mit dem durch die Reichsregierung und die NSDAP verfügten Herausdrängen jüdischer Aktionäre und Vorstände aus der wirtschaftlich für das Deutsche Reich vor allem im Hinblick auf den Rüstungssektor (Lokomotiven- und Waggonbau) bedeutsamen AG sowie aus dem gesamten weiteren deutschen Wirtschaftsleben („Arisierung“). Dabei greift die gesetzliche Vermutung auch für den Verlust des Aktienpakets an der AG ein, das die Familie O. noch 1937 besaß. Denn jüdische Aktionäre wurden im Deutschen Reich in dieser Zeit von den deutschen Regierungsstellen und durch die NSDAP massiv auch aus ihren Aktionärsstellungen gedrängt. Das belegt nicht zuletzt der Erlass III WOS 8/20348/41 des Reichswirtschaftsministeriums. Danach mussten in jüdischem Besitz befindliche Aktien in 3,5-prozentige Reichsschatzanweisungen zum Kurse per 31. März 1941 umgetauscht werden. 80c) Die Familie O. - einzelne Familienmitglieder wie auch die Erbengemeinschaft - verlor verfolgungsbedingt ein nominelles Grundkapital der AG in Höhe von insgesamt 16,11 Prozent. 81Dafür ist maßgeblich, dass, wie ausgeführt, der Gesamtnennwert der Aktien der Familie O. an der AG im August 1933 - Stamm- und Vorzugsaktien addiert - 2.815.000,00 RM betrug. Das waren 16,11 Prozent des herabgesetzten nominellen Grundkapitals der AG von

17,48 Mio. RM. Auf spätere niedrigere Beteiligungen kommt es demgegenüber nicht an, da diese Anteilsreduzierungen durch die NS-Verfolgung zumindest mitverursacht worden waren. 823. Die Klägerin hat auch zu Recht die Einräumung von Bruchteilseigentum an den Vermögensgegenständen „Teilflächen der Flurstücken 2749/4 und 2760/4“ im Beitrittsgebiet geltend gemacht, die einst der Flugzeug GmbH gehörten, an welcher die AG wiederum als beherrschendes Beteiligungsunternehmen beteiligt war (§ 3 Abs. 1 Satz 4 VermG). 83a) Die vorgenannte Vorschrift will Wiedergutmachungslücken schließen, die dadurch entstehen können, dass es in der Sowjetischen Besatzungszone und in der DDR keine Wiedergutmachungsgesetze gab, die denen in den Westzonen Deutschlands gleichwertig waren. Im Wege der ergänzenden Einzelrestitution soll der Berechtigte deshalb auch diejenigen Vermögensgegenstände zurückverlangen können, die nach der Schädigung eines Unternehmens bzw. einer Unternehmensbeteiligung aus dem Unternehmensvermögen ausgeschieden sind und die nach dem Vermögensgesetz sonst nicht zurückgegeben werden könnten. 84 Die Wiedergutmachungslücke, die das Gesetz schließen will, ist nicht auf Unternehmen mit Sitz im späteren Beitrittsgebiet beschränkt. Vielmehr kann sie auch dann auftreten, wenn ein „Westunternehmen“ betroffen war, dem Vermögensgegenstände im Beitrittsgebiet gehörten. Denn auch bei diesen Unternehmen ist es denkbar und wahrscheinlich, dass sich seinerzeit gewährte Rückerstattungsregelungen nicht auf im Osten gelegenes Betriebsvermögen bezogen. Da die Bestimmung dazu dient, die NS-Verfolgten nicht schlechter zu stellen, als sie bei Anwendung des alliierten Rückerstattungsrechts gestellt wären (vgl. die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses zum Entwurf des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes - BT-Drucks. 12/2944, S. 50), muss der Entzug von Unternehmensbeteiligungen in ihren Anwendungsbereich einbezogen werden. Denn nur so können sog. Arisierungen großer Kapitalgesellschaften, bei denen die Unternehmen selbst regelmäßig unversehrt blieben, restitutionsrechtlich erfasst werden. Zwar trennte das alliierte Rückerstattungsrecht grundsätzlich zwischen der Schädigung eines Unternehmens und dem Entzug der Beteiligung (vgl. Art. 18 ff. REAO). Auch ließ die Rückerstattungsrechtsprechung im Falle der Entziehung einer Beteiligung im Grundsatz kein Durchgriffsrecht auf Vermögenswerte des Unternehmens zu. Sofern sich aber nach dem Entzug der Anteile die Rechts- oder Kapitalstruktur eines Unternehmens geändert hatte oder das Betriebsvermögen ganz oder teilweise auf ein anderes Unternehmen übertragen worden war, war den Wiedergutmachungskammern eine weitgehende gesetzliche Ermächtigung zu

schöpferischer Rechtsgestaltung eingeräumt. Ziel dieser Bestimmungen war es, den früheren Gesellschaftern neben den aus ihren Beteiligungen fließenden Rechten ihre „wirtschaftliche“ Eigentümerstellung möglichst in ursprünglichem Umfang zurückzugeben (BVerwG, Urteil vom 26. Juni 1997 - 7 C 53.96 - Buchholz 428 § 3 VermG Nr. 18, juris, Rn. 11, 13 und Beschluss vom 13. Oktober 2005 - 7 B 47.05 - Buchholz 428 § 3 VermG Nr. 58, juris, Rn. 3 f.). 85§ 3 Abs. 1 Satz 4 VermG soll somit die Einräumung von (anteiligem) Bruchteilseigentum an sämtlichen Vermögensgegenständen ermöglichen, die zum Zeitpunkt der verfolgungsbedingten Anteilsschädigung zu dem Unternehmen gehörten oder von ihm später angeschafft wurden (vgl. Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses, BT-Drucks. 12/7275, S. 44). Die Vorschrift gewährt für den Fall der Schädigung einer gestuften Unternehmensbeteiligung ausdrücklich einen Anspruch auf Einräumung von Bruchteilseigentum an den Vermögensgegenständen desjenigen Unternehmens, an dem der geschädigte Anteilsinhaber nur mittelbar beteiligt war (BVerwG, Urteil vom 28. August 1997 - 7 C 36.96 - Buchholz 428 § 3 VermG Nr. 19, juris, Rn. 19). 86Die Klägerin macht mit der Rückübertragung von Miteigentum an den im Streit stehenden Flächen ergänzende Einzelrestitutionen geltend. Bei den Grundstücken handelt es sich um körperliche Gegenstände im Sinne des § 90 BGB und damit zugleich um „Vermögensgegenstände“ im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 4 VermG, die der Flugzeugbau GmbH einst als Unternehmensvermögen gehört hatten. 87b) Der Umstand, dass die Flugzeugbau GmbH erst am 23. September 1936 gegründet worden ist, erst danach die in Rede stehenden Liegenschaften erworben hat und die Familie O. die Anteile an der AG verfolgungsbedingt zu dieser Zeit überwiegend bereits verloren hatte - sie hielt seinerzeit noch 5,38 Prozent der Anteile -, steht der ergänzenden Einzelrestitution, die auf 16,11 Prozent der Anteile der Familie O. an der AG abstellt, hingegen nicht entgegen. 88aa) Wie ausgeführt verfolgt § 3 Abs. 1 Satz 4 VermG den Sinn und Zweck, den verfolgungsbedingten Anteilsverlust der verfolgten Aktionäre wiedergutzumachen. Ihnen soll ihre „wirtschaftliche“ Eigentümerstellung möglichst in ursprünglichem Umfang zurückgegeben werden. Sie sollen weitgehend so gestellt werden, wie sie ohne den Entzug ihrer Anteile an dem Beteiligungsunternehmen gestanden hätten. Dazu wird ein Restitutionsanspruch begründet, der sich auch auf diejenigen körperlichen Gegenstände erstreckt, die aus einer mittelbaren Unternehmensbeteiligung der Beteiligungsgesellschaft herrühren. Damit ist der Fall gemeint, in dem ein vom Beteiligungsunternehmen abhängiges Unternehmen

Gegenstände als eigenes Betriebsvermögen angeschafft hat, und zwar vor oder nach der Schädigung der Anteilseigner. Denn die Finanzmittel für diese Anschaffungen stammen von dem Beteiligungsunternehmen (Mutterunternehmen) selbst. Dies wird vermutet (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 6 VermG). 89§ 3 Abs. 1 Satz 4, letzter Halbsatz VermG regelt, dass als Zeitpunkt der Schädigung der Zeitpunkt der Entziehung des Unternehmens oder der Beteiligung gilt. Die Vorschrift sagt aber nichts über den Zeitpunkt der Begründung der Unternehmensbeteiligung aus. Sie gibt weder ausdrücklich noch schlüssig vor, dass die mittelbare Unternehmensbeteiligung bereits zur Zeit der Anteilsschädigung begründet worden sein muss, damit eine Bruchteilsrestitution an früheren Vermögensgegenständen des abhängigen Unternehmens erfolgen kann. Um den mit § 3 Abs. 1 Satz 4 VermG verfolgten besonderen Wiedergutmachungszeck zu erreichen, sind folgende Punkte ausschlaggebend: Erstens muss eine Verbindung des Beteiligungsunternehmens zu dem abhängigen Unternehmen in der Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 bestanden haben. Zweitens muss das abhängige Unternehmen maßgeblich mit Finanzmitteln des Beteiligungsunternehmens errichtet worden sein. Drittens muss das abhängige Unternehmen die Vermögensgegenstände angeschafft haben, die nunmehr zurückgegeben werden sollen. 90Dies bedeutet für die erst am 23. September 1936 gegründete Flugzeugbau GmbH, dass auch die vorher erfolgten Zwangsverkäufe von AG-Anteilen der O. -Aktionäre im Rahmen der im Streit stehenden Bruchteilsrestitution relevant sind. Sie dürfen nicht ausgeblendet werden. Es darf im Rahmen des § 3 Abs. 1 Satz 4 VermG nicht etwa nur auf den ab dem 23. September 1936 erfolgten Entzug von Anteilen der O. -Aktionäre an der AG abgestellt werden. Die vorstehenden Voraussetzungen liegen, wie dargelegt, bei den O. -Aktionären in Bezug auf die Flugzeug GmbH vor. Wie sich die vorstehende Beteiligung der geschädigten Anteilseigner an dem abhängigen Unternehmen (Flugzeugbau GmbH) darstellen würde, wenn dem Beteiligungsunternehmen (AG) im Schädigungszeitraum von dritter Seite in erheblichem Umfang Kapital zugeführt worden ist, kann offen bleiben, da es hierfür nach Aktenlage und Erkenntnisstand des Gerichts keine gesicherten Tatsachen gibt. 91bb) Selbst wenn der vorstehenden Auslegung nicht beigetreten werden könnte, so rechtfertigen doch jedenfalls die besonderen Umstände des Falls der Aktionäre O. und der Flugzeugbau GmbH, dass auf die Beteiligungsquote von 16,11 Prozent abzustellen ist. Die Flugzeug GmbH war eine bloße Grundstücksgesellschaft, deren alleiniger Zweck es tatsächlich war, die ihr gehörenden Grundstücke der Waggonbau zur Verfügung stellte.

Alleiniges Unternehmensvermögen der Flugzeugbau GmbH waren deren Unternehmensgrundstücke. Dies ergibt sich aus dem Schreiben des Treuhänders der Waggonbau vom 27. Februar 1946. Danach war aus „verschiedenen formalen Gründen ... seinerzeit das Grundstück [Im/Am H in I1.] und die Gebäude in eine rechtlich selbständige Form, und zwar in eine Grundstücks GmbH gekleidet, deren Kapital zu 90% in unseren Händen und zu 10% im Besitz der Maschinenbau und Bahnbedarf AG in B. ist.“⁹² Soweit es in dem Schreiben der Görlitzer „Vereinigung Volkseigener Betriebe Lokomotiv- und Waggonbau“ vom 23. November 1948 demgegenüber heißt, dass auf dem fraglichen Gelände auch Flugzeuge für die Wehrmacht gebaut worden seien - was gegen eine Grundstücksgesellschaft spräche -, so folgt hieraus allein aber nicht, dass die Flugzeugbau GmbH dort tatsächlich Flugzeuge (oder Flugzeugmotoren) produzierte. Bereits das auffällig geringe Stammkapital von lediglich 20.000,00 RM der Flugzeug GmbH spricht dagegen, dass das Unternehmen tatsächlich in dem sehr kostenintensiven Bereich der Flugzeugindustrie produzierend tätig gewesen ist. Es dürfte eher so gelegen haben, dass von dritter Seite (Unternehmen, Deutsches Reich) auf den Grundstücken der Flugzeugbau GmbH Flugzeugmotoren (und offenbar auch Eisenbahnwaggons der Waggonbau) gefertigt wurden.⁹³ Bleibt es somit dabei, dass die Flugzeugbau GmbH als bloße Grundstücksgesellschaft zu qualifizieren ist, so schloss sie die Grundstücke in eine neue rechtliche Form ein und war gleichsam ein bloßer Platzhalter. Die AG war dagegen unmittelbar sowie mittelbar über ihre Beteiligung an der Waggonbau wirtschaftliche Eigentümerin der in Rede stehenden Grundstücke. Die Beteiligung der AG an der Flugzeugbau GmbH muss aber im Rahmen des § 3 Abs. 1 Satz 4 VermG, um dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerecht zu werden, wie eine Immobilie behandelt werden, die unmittelbar der AG oder ihrer Tochter Waggonbau rechtlich gehört hätte. Denn es besteht im Rahmen des § 3 Abs. 1 Satz 4 VermG zwischen beiden Fallgestaltungen kein wesentlicher sachlicher Unterschied. In beiden Fällen wurden die Grundstücke letztlich mit Mitteln angeschafft, die aus dem Vermögen des Mutterunternehmens stammten.^{94cc} Die von der Beklagten erhobenen Einwände gegen die festgestellte Beteiligung der O. - Aktionäre an der AG in Höhe von 16,11 Prozent sind demgegenüber nicht stichhaltig:⁹⁵ Das gilt zunächst für den Hinweis, dass das Bundesverwaltungsgericht durch Beschlüsse vom 21. Februar 2006 (7 B 77.05) und 30. Juli 2010 (8 B 125.09) entschieden habe, dass im Rahmen des § 3 Abs. 1 Satz 4 VermG

Bruchteilseigentum nur in der Höhe einzuräumen ist, in der dem Berechtigten Anteile entzogen worden sind und dass die nach dem Schädigungszeitpunkt angeschafften Aktien für die ergänzende Einzelrestitution ohne Belang sind. Es geht bei der AG nicht darum, dass sie Aktien „neu angeschafft hat“. Vielmehr hat die AG 1936 das ihr von ihren Aktionären zur Verfügung gestellte Kapital in die Gründung der Flugzeugbau GmbH investiert und diese zugleich in den Stand versetzt, die in Rede stehenden Grundstücke in der Folge zu erwerben. 96Soweit die Beklagte weiter darauf verweist, dass das VG Greifswald in seinem Urteil vom 22. Oktober 2003 (6 A 2483/00) entschieden habe, dass § 3 Abs. 1 Satz 4 VermG voraussetzt, dass zum Zeitpunkt der Anteilsschädigung die mittelbare Unternehmensbeteiligung bereits bestanden haben muss, weil die Vorschrift nicht im Sinne eines „umfassenden Surrogatanspruchs“ ausgelegt werden darf, so ist dem zu widersprechen. Diese Auslegung ist durch den Wortlaut der vorgenannten Vorschrift nicht zwingend geboten. Sie wird auch dem mit ihr verfolgten Wiedergutmachungszweck nicht gerecht. 974. Die AG hielt auch mehr als den fünften Teil der Anteile am gezeichneten Kapital der Flugzeugbau GmbH (§ 3 Abs. 1 Satz 4 VermG i. V. m. § 16 Abs. 2 und 4 des Aktiengesetzes - AktG -). 98a) § 3 Abs. 1 Satz 4 VermG regelt, dass im Falle einer mittelbaren Beteiligung das Beteiligungsunternehmen mehr als den fünften Teil der Anteile am gezeichneten Kapital des Unternehmens besessen haben muss. Zur Berechnung der Anteile verweist § 3 Abs. 1 Satz 4 VermG auf § 16 AktG. Diese Vorschrift normiert Folgendes: (2) Welcher Teil der Anteile einem Unternehmen gehört, bestimmt sich bei Kapitalgesellschaften nach dem Verhältnis des Gesamtnennbetrags der ihm gehörenden Anteile zum Nennkapital, bei Gesellschaften mit Stückaktien nach der Zahl der Aktien. 2Eigene Anteile sind bei Kapitalgesellschaften vom Nennkapital, bei Gesellschaften mit Stückaktien von der Zahl der Aktien abzuziehen. 3Eigene Anteile des Unternehmens stehen Anteile gleich, die einem anderen für Rechnung des Unternehmens gehören. (3) ... (4) Als Anteile, die einem Unternehmen gelten auch die Anteile, die einem von ihm abhängigen Unternehmen oder einem anderen für Rechnung des Unternehmens oder eines von diesem abhängigen Unternehmens gehören ... 99Zum später Gesetz gewordenen Entwurf des § 3 Abs. 1 Satz 4 VermG heißt es in der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Rechtsausschusses (BT-Drs. 13/7275, S. 44): „Die Beteiligungen sind dabei sowohl unmittelbare als auch mittelbare Beteiligungen. Der Begriff „Beteiligung“ ist in § 271 des Handelsgesetzbuchs und in § 16 des Aktiengesetzes näher beschrieben. Beide Vorschriften machen keinen Unterschied zwischen unmittelbarer

und mittelbarer Beteiligung.“ 100§ 271 des Handelsgesetzbuchs (HGB) regelt auszugsweise: (1) 1Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen. 2Dabei ist es unerheblich, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht. 3Als Beteiligung gelten im Zweifel Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft überschreiten. 4Auf die Berechnung ist § 16 Abs. 2 und 3 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden. ...“ 101Bei Anwendung der vorgenannten Vorschriften (§ 16 Abs. 2 und 4 AktG, § 271 Abs. 1 HGB) ergibt sich, dass die AG das Anteilsquorum von mehr als 20 Prozent mit fast 100 Prozent erfüllt hat. Für die Berechnung des Anteilsquorums der AG an der Flugzeugbau GmbH kommt es sowohl auf die unmittelbare Beteiligung der AG an der Flugzeugbau GmbH (10 Prozent) als auch auf die mittelbare Beteiligung der AG über die Waggonbau an der Flugzeugbau GmbH an (90 Prozent x 97,625 Prozent). Über § 16 Abs. 4 AktG sind zu den Anteilen, welche der Beteiligungsgesellschaft (AG) unmittelbar an der Flugzeugbau GmbH gehören, nämlich auch jene Anteile hinzuzurechnen, die einem Unternehmen zustehen (Waggonbau), das von dem Beteiligungsunternehmen (AG) abhängig ist und welches Anteile des weiteren abhängigen Unternehmen (Flugzeugbau GmbH) hält. Die Zurechnung setzt als entscheidendes Merkmal die Abhängigkeit des anderen Unternehmens, dessen Beteiligung hinzugerechnet wird (Waggonbau gehörte zu 97,625 Prozent der AG), voraus. Anteile, die einem abhängigen Unternehmen gehören, gelten selbst dann als Anteile des herrschenden Unternehmens, wenn dieses selbst keine unmittelbaren Anteile besitzt (vgl. Henn, Handbuch des Aktienrechts, 3. Auflage, Heidelberg 1987, S. 78). Es werden über § 16 Abs. 4 AktG also auch indirekte Beteiligungen, z.B. die von „Enkelunternehmen“, erfasst (Merkt, in Baumbach/Hefermehl, HGB, Kommentar, 34. Auflage, München 2010, § 270 Rn. 7). Dem herrschenden Unternehmen werden die Beteiligungen auch der abhängigen Unternehmen zugerechnet. Dementsprechend ist den einschlägigen Ausführungen der Klägerin in der Klagebegründung beizupflichten. 102Soweit die Beklagte den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. April 2011 (8 B 56.10, ZOV 2011, 136 f.) für die von ihr vertretene Auffassung zur Ermittlung von Beteiligungsquoten bei Unternehmensverbindungen anführt, so ergibt sich aus der Entscheidung kein Gesichtspunkt, der gegen die vorstehend dargestellte Rechtslage spricht. Das Bundesverwaltungsgericht geht in der Entscheidung (Rn. 18) auf die Frage ein, „ob

die Unternehmensbeteiligung einer vom Berechtigten allein gehaltenen Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung des Berechtigten am Unternehmen selbst darstellt“. Es führt dazu aus, dass es im Rahmen des § 3 Abs. 1 Satz 4 VermG auf den Umfang der Beteiligung des Berechtigten an der Beteiligungsgesellschaft nicht ankommt, sondern dass das Quorum der Beteiligung von mehr als 20 Prozent nur für das Verhältnis Beteiligungsunternehmen zu abhängigen Unternehmen bedeutsam ist. 103b) Dabei ist hier von einer Beteiligung der AG von 97,625 Prozent an der Waggonbau auszugehen. 104Dieses offenbar höchste Beteiligungsverhältnis wurde zum 31. Dezember 1940 erreicht, als die Schädigung der Anteile der O. -Aktionäre lange begonnen hatte. Ob diese Schädigung bereits abgeschlossen war, ist unklar. Aber hierauf kommt es im Rahmen des § 3 Abs. 1 Satz 4 VermG auch nicht an. Entscheidend ist wiederum, dass die in Rede stehende Beteiligung durch den Einsatz von Finanzmitteln der AG erzielt wurde. 1055. Die Klägerin ist auch in der eingeklagten Höhe von 1.577/10.000 Berechtigte der im Streit stehenden Teilflächen der Flurstücke 2749/4 und 2760/4. 106Wie ausgeführt hatte die Familie O. ihre Beteiligung von 16,11 Prozent an der AG verfolgungsbedingt verloren. Die AG hielt ihrerseits 97,625 Prozent der Anteile der Waggonbau. AG und Waggonbau hielten wiederum 10 Prozent beziehungsweise 90 Prozent der Anteile der Flugzeugbau GmbH. Dies zugrunde gelegt, ergibt sich im Ergebnis eine Beteiligung der Familie O. an der Flugzeugbau GmbH von 15,77 Prozent, nämlich: – für den 97,625 Prozent-Anteil der AG an der Waggonbau: 16,11 Prozent x 97,625 Prozent x 90 Prozent = 14,145 Prozent plus – für den 10 Prozent-Anteil der AG an der Flugzeugbau GmbH: 16,11 Prozent x 10 Prozent = 1,611 Prozent zusammen: 15,77 Prozent. II. 107Die Beklagte ist verpflichtet, der Klägerin Bruchteilseigentum in Höhe von 1.577/10.000 (15,77 Prozent) an der im Streit stehenden Teilfläche des Flurstücks 2749/4 einzuräumen; Ausschlussgründe greifen insoweit nicht ein. 108Die allein in Betracht kommenden Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Buchst. a) und d), Abs. 2 VermG stehen der begehrten Einräumung von Bruchteilseigentum nicht entgegen. 109Danach ist eine Rückübertragung von Eigentumsrechten oder sonstigen Rechten an Vermögenswerten ausgeschlossen, wenn dies von der Natur der Sache her nicht möglich ist. Das ist unter anderem der Fall, wenn Grundstücke und Gebäude mit erheblichem baulichen Aufwand in ihrer Nutzungsart oder Zweckbestimmung verändert wurden und ein öffentliches Interesse an dieser Nutzung besteht. Ferner ist dies der Fall, wenn die Liegenschaften der gewerblichen Nutzung zugeführt worden oder in eine Unternehmenseinheit einbezogen wurden und nicht

ohne erhebliche Beeinträchtigung des Unternehmens zurückgegeben werden können. Die maßgeblichen tatsächlichen Umstände müssen am 29. September 1990 vorgelegen haben. 110Es kann offen bleiben, ob die fragliche Fläche des Flurstücks a in ihrer Nutzungsart oder Zweckbestimmung wesentlich geändert worden ist, nachdem sie die Flugzeug GmbH zwischen 1945 und 1948 verloren hatte. Selbst wenn unterstellt wird, dass auf der Liegenschaft vormals kein Gleisanschluss vorhanden war, so ist dieser doch lange außer Betrieb gesetzt worden. Die Beigeladene konnte nicht bestätigen, dass der Gleisanschluss noch am 29. September 1990 in Betrieb war. Es gibt auch keine Hinweise auf seine Wiederinbetriebnahme. III. 111Die Beklagte hat im Rahmen der von ihr durch Bescheid auszusprechenden Einräumung von Bruchteilseigentum an der Teilfläche des Flurstücks a zugunsten der Klägerin gemäß § 7 a Abs. 2 Satz 1 VermG in entsprechender Anwendung noch zu entscheiden, inwieweit die Klägerin der Beigeladenen hierfür im Gegenzug einen anteiligen Geldausgleich zu gewähren hat. 112Nach der vorgenannten Vorschrift hat der Berechtigte in den Fällen, in denen ihm aus Anlass des Vermögensverlustes eine Gegenleistung oder eine Entschädigung tatsächlich zugeflossen ist, diese im Falle der Rückübertragung des Eigentums an den Verfügungsberechtigten herauszugeben. Dieser Anspruch ist entsprechend auf die Einräumung von Bruchteilseigentum anzuwenden. Eine solche analoge Anwendung des § 7 a Abs. 2 VermG trägt dem mit dieser Vorschrift verfolgten Zweck Rechnung, eine doppelte Wiedergutmachung zu vermeiden und bewirkt zudem einen Interessenausgleich im Verhältnis zum Verfügungsberechtigten, zumal dieser dem Anspruch aus § 3 Abs. 1 Satz 4 VermG erst nachträglich ausgesetzt worden ist (BVerwG, Urteil vom 26. Juni 1997 - 7 C 53.96 - a. a. O. Rn. 18). 113Insoweit wird die Beklagte im Rahmen des zu erlassenden Bescheides noch zu entscheiden haben, inwieweit der den Mitgliedern der Erbgemeinschaft O. in der Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 aus dem Anteilsverkauf tatsächlich zugeflossene Erlös anteilig (Wert der Anteile im Verhältnis zum Wert der Teilfläche) an die Beigeladene auszukehren ist. In Anbetracht der wirtschaftlich geringen Bedeutung der in Rede stehenden Teilfläche dürfte dieser Ausgleich praktisch aber nicht ins Gewicht fallen. IV. 114Schließlich steht der Klägerin auf der Grundlage des NS-Verfolgtenentschädigungs-gesetzes (NS-VEntschG) in gesetzlicher Höhe auch eine Entschädigung für die ausgeschlossene Rückgabe der streitigen Teilfläche des Flurstücks 2760/4 im Umfang von 1.577/10.000 zu. 115Die Berechnung und Bewilligung der Entschädigung erfolgt nach § 2 NS-VEntschG. Bei einer Bewilligung ist gemäß § 3 Satz 1 NS-

VEntschG überdies wiederum § 7 a Abs. 2 Satz 1 VermG zu beachten. 116Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 162 Abs. 3 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Abwendungsbefugnis beruht auf § 167 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO. 117Die Berufung gegen das Urteil ist ausgeschlossen; die Revision ist zuzulassen, da die Sache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 37 Abs. 2 Sätze 1 und 2 VermG in Verbindung mit § 135 Sätze 1 und 2 i. V. m. § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Das gilt vor allem für die vom Gericht vorgenommene Auslegung des § 3 Abs. 1 Satz 4 VermG, wonach es im Falle einer Anteilsschädigung nicht erforderlich ist, dass die mittelbare Unternehmensbeteiligung bereits zur Zeit der Anteilsschädigung begründet worden war. Rechtsmittelbelehrung: Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu. Die Revision ist bei dem Verwaltungsgericht Gera, Postfach 15 61, 07505 Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung vom 26. November 2004, BGBl. I, S. 3091) eingelegt wird. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung vom 26. November 2004, BGBl. I, S. 3091) einzureichen. Für das Revisionsverfahren besteht Vertretungszwang durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule mit Befähigung zum Richteramt oder einen Vertretungsberechtigten nach Maßgabe des § 67 VwGO; dies gilt auch für die Einlegung der Revision. Beschluss Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 € festgesetzt (§ 52 GKG). Hinweis: Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 37 Abs. 2 Satz 1 VermG).